

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

PHOTOVOLTAIKANLAGE LIEFERT STEUERFREIEN STROM!

Das sollten Sie wissen!



Bild: Manfred Antranias Zimmer auf pixabay

Viele Haushalte von Arbeitnehmern, Familien und Senioren spüren die Belastung jeden Monat aufs Neue. Immer mehr Menschen haben bei den Stromkosten eine finanziell attraktive Lösung gefunden: Strom einfach selbst erzeugen – steuerfrei, unkompliziert und ohne zusätzlichen Papierkram.

Welche Steuervorteile hat selbst erzeugter Strom?

- **Komplette Steuerfreiheit:** Der selbst verbrauchte Strom und die Vergütung für eingespeisten Strom sind komplett einkommensteuerfrei - egal, ob die Stromerzeuger am Strom verdienen, Ihre Kosten senken oder Ihr E-Auto laden.
- Die **Steuerfreiheit gilt für bestimmte Anlagengrößen:**
 - Bis 30 kWp auf Einfamilienhäusern und Nebengebäuden
 - Bis 30 kWp je Einheit bei Mehrfamilien- und Gewerbegebäuden (für neue Anlagen ab 1.1.2025)
- **Bis zur persönlichen Obergrenze:** Steuerfreier Strom kann aus mehreren Anlagen erzielt werden – insgesamt bis zu 100 kWp pro Steuerzahler sind steuerfrei.

Wie ist die Anschaffung steuerlich absetzbar?

Wer eine Photovoltaikanlage anschafft, um steuerfreien Strom zu verbrauchen, kann die Montage steuerlich

absetzen. Denn die Montagekosten der Photovoltaikanlage sind als Handwerkerleistung absetzbar: Bis zu 20% der Kosten und maximal 1.200 Euro im Jahr werden direkt von der Steuerschuld abgezogen. Da haben auch kleine Beträge eine große Wirkung.

Absetzbar sind nur die Stunden des Handwerkers plus Fahrtkosten, Entsorgung u.Ä. – nicht die Materialkosten der Photovoltaikanlage. Vorausgesetzt es wurden keine anderen staatlichen Förderungen (wie KfW-Zuschüsse) in Anspruch genommen.

Auch für laufende Wartungen der Anlage kann der „Steuerbonus Handwerkerleistung“ genutzt werden, sofern der erzeugte Strom zumindest teilweise im eigenen Privathaushalt verbraucht wird.

Gibt es eine Ersparnis bei der Grunderwerbsteuer?

Wenn Sie ein Haus mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage kaufen, unterliegen Anlagen in klassischer Aufdachmontage (mit Trägerkonstruktion) nicht der Grunderwerbsteuer. Für Solardachziegel gilt das nicht, denn sie ersetzen die ansonsten erforderliche Dacheindeckung.

Steuerfreien Strom kann man in der Nachbarschaft teilen!

Die gemeinschaftliche Nutzung von selbst erzeugtem, steuerfreiem Strom wurde stark vereinfacht.

Nachbarschaften können mit der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung GGV gem. § 42b EnWG steuerfreien Strom unbürokratisch miteinander teilen.

Voraussetzung ist, dass der selbst erzeugte Strom ohne Durchleitung durch ein Netz in demselben Gebäude oder einer Nebenanlage des Gebäudes genutzt wird.

Vermieter können mit dem **Mieterstrom** gem. § 42a EnWG ihre Mieter in einem ganzen Quartier mit günstigem Strom versorgen. Sie erzielen zusätzliche Einnahmen aus dem Verkauf des selbst erzeugten Stroms und der Preis für die Mieter ist in der Regel günstiger als

vom Grundversorger. Beim „Mieterstrom“ übernehmen Vermieter die Stromversorgung vollständig und rechnen sie mit dem Mieter ab. Sie stellen die Versorgung auch in „Zeiten ohne Sonnenstrom“ sicher und schließen dafür einen Vertrag mit dem Grundversorger. Eine Koppelung des Mietvertrags an den Stromvertrag ist aber ausgeschlossen.

Merkmal	Mieterstrom (§ 42a EnWG)	Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)
Rechtsnatur	Vollversorgung (PV + Netzstrom)	Teilstrom (nur Solarstrom)
Administrativ-Rolle	Energieversorgungsunternehmen	Interner Verteiler (befreit)
Messintervall	Verbrauchsabhängig (kWh)	Zwingend viertelstündlich
Preisrisiko (Netz)	Beim Betreiber (90%-Deckel)	Beim Mieter (eigener Vertrag)
Förderung	Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)	Nur Einspeisevergütung

Rechtsanspruch von Mietern und Eigentümern
Eigentümer und Mieter haben einen **rechtlichen Anspruch** auf Genehmigung eines **Balkonkraftwerks** (Mini-PV-Anlagen) durch die Eigentümergemeinschaft oder den Vermieter. Wichtig: Erst Genehmigung einholen und dann installieren. Übrigens profitieren Eigentümer eines Balkonkraftwerks besonders durch einen Speicher, denn eingespeister überschüssiger Strom wird ihnen nicht vergütet.

Umsatzsteuer

Beim Kauf einer PV-Anlage fällt keine Umsatzsteuer an. Speist der Steuerzahler mit seiner Anlage Strom ins Netz ein, wird er eigentlich zum Unternehmer. Allerdings ist der an den Netzbetreiber gelieferte Strom umsatzsteuerfrei, sofern der Steuerzahler ein sog. Kleinunternehmer ist. Eine Umsatzsteuererklärung muss dann nicht abgegeben werden.

Tipp: [Lesen Sie alle Details im BdSt-Ratgeber Nr. 76.](#)

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.